

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH** (FN 280000s LG für ZRS Graz), St. Peter Hauptstraße 141, 8042 Graz, vertreten durch die Höhe, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Obersteiermark**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 5 beschriebenen Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet große Teile des Bezirks Leoben sowie Teile der Bezirke Liezen, Bruck an der Mur und Mürzzuschlag, insbesondere die Gemeinden Gaishorn am See, Trengelwang, Wald am Schoberpaß, Mautern in der Steiermark, Kammern im Liesingtal, Traboch, St. Michael in der Obersteiermark, St. Peter – Freienstein, Trofaiach, Vordernberg, Eisenerz, Leoben, Niklasdorf, Kapfenberg und Kindberg, soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1 bis 5 beschriebenen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 bis 5 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm ist ein als Rockradio formatiertes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Zielgruppe zwischen 14 und 39 Jahren, die sich vor allem über ihr Interesse für rockige Musik definiert. Das Programm soll von 06:00 bis 18:00 Uhr moderiert werden. Ab 18:00 Uhr ist eine unmoderierte Musikstrecke mit lokalen Patronanzen geplant. Im Musikprogramm wird der Bogen von aktuellen Hits (Rocktitel), Rockklassiker der letzten Jahrzehnte bis hin zu älteren Titeln aus den 60er Jahren gespannt. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm soll 30:70 betragen, wobei der Wortanteil inklusive Serviceelemente und Werbung zu verstehen ist. Das beantragte Programm versteht sich als Vollprogramm, mit einem aus Nachrichten, Serviceelementen und Eventkalendern bestehenden Wortprogramm. Die von 06:00 bis 18:00 Uhr zur vollen Stunde gesendeten Nachrichten umfassen internationale, nationale, regionale und lokale Meldungen. Der viermal täglich ausgestrahlte Eventkalender umfasst regionale und lokale Veranstaltungen. Im übrigen Wortprogramm werden Berichte über die Steiermark sowie lokale Beiträge im Mittelpunkt stehen und dabei die Themenbereiche Kultur, Gesellschaft, Politik, Soziales und Sport abgedeckt. Die von Montag bis Samstag von 06:00 bis 12:00 Uhr gesendete Morgenshow wird überwiegend eigenständig gestaltet. Insbesondere werden der Großteil des im Rahmen der Morgenshow gesendeten Wortprogramms sowie das gesamte in dieser Zeit gesendete Musikprogramm in Leoben zusammengestellt. Lediglich steiermarkspezifische sowie überregionale Inhalte werden teilweise aus anderen Versorgungsgebieten übernommen. Das von Montag bis Samstag von 12:00 bis 06:00 Uhr geplante Programm ist – insbesondere auch hinsichtlich des Musikprogramms – von 12:00 bis 18:00 Uhr teilweise und von 18:00 bis 06:00 Uhr überwiegend mit dem im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ ausgestrahlten Programm ident. Ausnahmen sind vor allem bei der Berichterstattung über regionale Veranstaltungen vorgesehen. Am Sonntag wird das im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ gesendete Programm zur Gänze übernommen.

2. Der **Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 5) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in der Beilage 2 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag des **Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien), Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl.

Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

8. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“ das technische Konzept des Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.05.2011 beantragte der Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ (im Folgenden: Verein Radio Maria Österreich) bei der Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten veranlasste die KommAustria am 04.08.2011 unter der GZ KOA 1.193/11-010 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Presse“ und „Standard“ sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem PrR-G) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 06.10.2011, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit am 17.08.2011 eingelangtem Schreiben erklärte der Verein Radio Maria Österreich seinen Antrag auf Erteilung einer Zulassung aufrechterhalten zu wollen und weiterhin die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet zu beantragen.

Mit am 06.10.2011 eingelangtem Schreiben beantragte die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Mit Schreiben vom 20.10.2011 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag sowie ein Ergänzungsersuchen an die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH.

Mit Schreiben vom 07.11.2011 übermittelte die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH der KommAustria die nachgeforderten ergänzenden Unterlagen bzw. ergänzenden Angaben.

Am 10.11.2011 wurde Ing. Albert Kain von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 10.11.2011 wurde die Steiermärkische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zuordnungsverfahren ersucht. Von der Steiermärkischen Landesregierung wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Am 09.12.2011 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte frequenztechnische Gutachten betreffend die ausgeschriebene Übertragungskapazität vor.

Mit Schreiben vom 19.12.2011 wurden dem Verein Radio Maria Österreich und der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 09.12.2011 sowie eine Liste der im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme übermittelt. Den Antragstellern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen eingeräumt. Keiner der Antragsteller machte hiervon Gebrauch.

Mit Schreiben vom 14.02.2012 wurden die Parteien von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für den 08.03.2012 verständigt.

Am 08.03.2012 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien erschienen sind.

Am 09.03.2012 wurde der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit der Erstellung eines ergänzenden Gutachtens beauftragt, welches der KommAustria am 13.03.2012 vorgelegt wurde.

Mit Schreiben vom 14.03.2012 übermittelte die KommAustria den Parteien eine Niederschrift des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung unter Einräumung einer zweiwöchigen Einwendungsfrist nach § 14 Abs. 7 AVG sowie das ergänzende Gutachten vom 13.03.2012.

Mit Schreiben vom 14.03.2012 übermittelte der Verein Radio Maria Österreich ergänzende Unterlagen, die der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 16.03.2012 übermittelt wurden.

Mit Schreiben vom 22.03.2012 übermittelte die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ergänzende Unterlagen, die dem Verein Radio Maria Österreich mit Schreiben der KommAustria vom 28.03.2012 übermittelt wurden.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender Sachverhalt:

2.1. Versorgungsgebiet

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und umfasst große Teile des Bezirks Leoben sowie Teile der Bezirke Liezen, Bruck an der Mur und Mürzzuschlag, insbesondere die Gemeinden Gaishorn am See, Trengelwang, Wald am Schoberpaß, Mautern in der Steiermark, Kammern im Liesingtal, Traboch, St. Michael in der

Obersteiermark, St. Peter – Freienstein, Trofaiach, Vordernberg, Eisenerz, Leoben, Niklasdorf, Kapfenberg und Kindberg, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit den gegenständlichen Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“ wird eine technische Reichweite von etwa 104.000 Personen erzielt. Mangels eines Genfer Planeintrages ist das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der Übertragungskapazität „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“ noch nicht vollständig abgeschlossen.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Steiermark (Ö2):

Zielgruppe: Steirer 35+
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Radio Niederösterreich (Ö2):

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, u.s.w.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter, die über Zulassungen nach dem PrR-G verfügen, mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc...) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Für das Programm ergibt sich eine rechnerische Überdeckung von mindestens 90% des beantragten Versorgungsgebiets. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH verfügt über keinen Hochleistungsrechner in dieser Region. Durch die unterschiedliche technische Realisierung kommt es zu regionalen errechenbaren Differenzen. Die von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH beantragte Übertragungskapazität WARTBERG MZT104,5 MHz würde rechnerische Überdeckung bei einer Zuordnung zur Kronehit Radio BetriebsgmbH nur unwesentlich auf ca. 91% erhöhen. Durch die topografische Abgeschlossenheit des beantragten Versorgungsgebiets kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Programm KRONEHIT im gesamtem beantragten Versorgungsgebiet zu empfangen ist.

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80er und 90er Jahre und von heute auch Oldies der 50er, 60er und 70er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Das Programm der „Antenne Steiermark“ ist im gesamten beantragten Versorgungsgebiet zu empfangen.

Radio Eins (Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH):

Das Programm zur Versorgung der Region mit lokalen Inhalten umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm. Der Wortanteil beträgt gemäß dem Antrag in der Zeit zwischen 06:00 Uhr – 19:00 Uhr rund ein Drittel. Das Programm unter der Marke Radio Eins konzentriert sich vor allem auf Musikstücke aus den 60er, 70er und 80er Jahren. Der Wortanteil des Senders wird durch eine tägliche Talkshow dominiert, in der die Hörer in Bruck/Mur, Leoben und Mürzzuschlag live zu Wort kommen können. Diese Talkshow ist eigens für das Versorgungsgebiet produziert und wird nicht durchgeschaltet. In der Zeit von Montag bis Freitag werden zwischen 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr jeweils zur halben Stunde regionale Nachrichten mit lokalem Aspekt gesendet. Das Programm beinhaltet ferner einen Lokalbezug mit Wetter, Sport, Vereinswesen, Leben in der Region sowie politischen und wirtschaftlichen Belangen aus der Region. Zur Stärkung des Lokalbezugs wird verstärkt auf ein mobiles Sendekonzept gesetzt.

Das Programm der „Radio Eins“ ist im gesamten beantragten Versorgungsgebiet zu empfangen.

Radio Grün Weiß (Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG):

Das Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm in einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik umfasst. In den vorgesehenen Jugend-Spezialsendungen weicht das Musikformat davon etwas ab. Einen wesentlichen Bestandteil des Musikprogramms bilden lokale und regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen sehr starken Lokalbezug auf.

Das Programm ist im gesamten beantragten Versorgungsgebiet zu empfangen.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

Verein Radio Maria Österreich („Radio Maria“)

Antrag

Der Verein Radio Maria Österreich beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Obersteiermark“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, der Obmannstellvertreter Ing. Günther-Hans Eckel sowie der Schriftführer und Kassier Leopold Scheibreithner. Als Beirat fungieren Mag. Andreas Schätzle und Mag. Elisabeth Thonet. Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein noch sechs weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Dr. Wolfgang Lafite und Bernhard Mitterutzner). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen in den Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001; Erweiterung um die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 [Filzenalm] 96,0 MHz“ mit Bescheid der KommAustria vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002, und Umbenennung des Versorgungsgebietes von „Jenbach“ in „Jenbach und Zillertal“)
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006)
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012)
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008) und
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001)
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)

Der Verein Radio Maria Österreich betreibt derzeit folgende Sender:

im Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 96,0 MHz

im Versorgungsgebiet „Baden“:

- TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 93,4 MHz

im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“:

- WAIDHOFEN YB 3 (Basilika) 104,7 MHz

im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“:

- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz
- SPITTAL DRAU 4 (Koschatstrasse 40) 102,5 MHz
- SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz

im Versorgungsgebiet „St. Pölten 95,5 MHz“:

- S PÖLTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“:

- INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) und verfügt aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003, über eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien) der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH (gemäß dem Bescheid des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009). Diese Zulassung wird allerdings wegen der Zurücklegung der Zulassung für den Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Wien“ durch die TELE1VISION Video und Fernsehproduktion GesmbH nicht ausgeübt. Mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003, wurde gemäß § 6b PrR-G die Verbreitung des bisher über „MUX C“ verbreiteten Programms dahingehend genehmigt, dass dieses zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) ausgestrahlt wird.

Der Verein Radio Maria Österreich verbreitet in den ihm zugeteilten Versorgungsgebieten ein werbefreies, religiöses 24 Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug zum jeweiligen Verbreitungsgebiet. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30% des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller

hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminar-Vorträge sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktserien zu Gegenwartsfragen. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Hörfunkprogramm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70% Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30% der Sendezeit in Anspruch.

Die lokale und regionale Präsenz soll durch zwei mobile Studio-Einheiten gewährleistet werden. Die mobilen Studios werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern aus der Region betrieben. Derzeit sind bereits zwei ehrenamtliche Referenten im gegenständlichen Versorgungsgebiet tätig, welche jedoch keine regelmäßigen Auftritte haben. Die Beiträge der mobilen Studio-Einheiten sind live und ermöglichen überdies eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Hörfunkprogramm. Pro mobilem Studio sind drei ehrenamtliche Mitarbeiter vorgesehen, die für die technische, organisatorische aber auch inhaltliche Betreuung zuständig sind. Diese Mitarbeiter haben Kenntnisse von der Region und bereiten inhaltlich interessante Themengebiete auf. Ein geringfügig beschäftigter Mitarbeiter soll die ehrenamtlichen Mitarbeiter, die redaktionelle Arbeit in der Region und die Öffentlichkeitsarbeit koordinieren. Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Seit einer im April 2008 umgesetzten Programmreform gibt es zusätzliche regionale Impulse im Programm, etwa tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender, die getrennt nach Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden. Weiters wird in Musiksendungen wie „Hoamatklang“ lokale und regionale Volksmusik und in der Sendereihe „Classic-Hour“ klassische Musik präsentiert.

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Im Regelfall fließen aus den neuen Versorgungsgebieten zuerst Übertragungen von Heiligen Messen in das Gesamtprogramm ein. Maximal zwei Stunden des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie die Sendung „Glaubensforum“ im Ausmaß von einer Stunde vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation, als auch über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Für die technischen Abläufe zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; hier ist sie vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung und Programmierung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

Verantwortlich für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist Mag. Christa Neugebauer, ebenfalls Angestellte des Vereins. Sie studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien Handelswissenschaften.

Für die Leitung des täglichen Sendebetriebs im Studio Wien sowie für die Koordination mit den Außenstudios in Amstetten und Innsbruck ist DI Justyna Okolowicz, ebenfalls Angestellte des Vereins, verantwortlich. Sie verfügt über einen Studienabschluss der Montanuniversität Leoben mit Schwerpunkt Ver- und Entsorgungstechnik und studiert derzeit an der Universität Wien katholische Fachtheologie. DI Okolowicz ist Assistentin der Programmdirektion.

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion der Sendeschiene „Lebenshilfe“.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die zwei vom Antragsteller im Versorgungsgebiet geplanten mobilen Studios sollen hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden. Darüber hinaus soll ein weiterer Mitarbeiter mit 20 Stunden pro Woche das Team im Versorgungsgebiet verstärken. Dieser geringfügig beschäftigte Mitarbeiter soll die ehrenamtlichen Mitarbeiter, die redaktionelle Arbeit in der Region und die Öffentlichkeitsarbeit koordinieren. Insgesamt soll somit neben den regelmäßig tätigen ehrenamtlichen Mitarbeitern ein hauptamtlicher Mitarbeiter mit Teilzeitanstellung tätig sein.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf drei Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 18.354,- im ersten, EUR 22.048,- im zweiten und EUR 10.152,- im dritten Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer (vorsichtig geschätzten) Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,8% im ersten, 4,6% im zweiten und 5,4% im dritten Jahr sowie auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 156,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10% der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising-Aktionen erzielt werden können. Im ersten Jahr wird in diesem Gebiet mit einem Spendenaufkommen von EUR 45.000,- gerechnet. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des

Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 53.000 Stück. Der Verein hat keine Bankverbindlichkeiten.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) in Höhe von EUR 120.864,- veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 100.348,- (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) und für das dritte Jahr in Höhe von EUR 88.452,- (kein Fundraising).

Der Finanzplan geht davon aus, dass die Spendeneinnahmen von EUR 45.864,- im ersten Jahr auf EUR 88.452,- im dritten Jahr ansteigen, wobei im ersten und zweiten Jahr zusätzlich mit EUR 75.000,- bzw. EUR 25.000 an Fundraising für die Initialkosten kalkuliert wird. Demgegenüber stehen stetig fallende Ausgaben, die im ersten Jahr mit EUR 102.500,- angesetzt werden und im dritten Jahr geschätzte EUR 78.300,- ausmachen.

Der Antragsteller führt im Hinblick auf die Kosten zur redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes aus, dass diese gering sind, weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufgebaut ist. Den veranschlagten Einnahmen werden vom Verein Radio Maria Österreich für das gegenständliche Versorgungsgebiet im ersten Jahr Kosten für die Frequenzplanung (in Höhe von EUR 7.200,-) sowie für die Technik für die Mobilstudios (in Höhe von EUR 13.000,-) und für die folgenden Jahre Kosten für den Betrieb der Sendeanlagen (in Höhe von jährlich EUR 70.300,-), Kosten für einen – Teilzeit beschäftigten – Redaktionsmitarbeiter in Höhe von EUR 5.000,-/Jahr sowie Kosten für Promotion-Aufwendungen (zwischen EUR 7.000,- und EUR 3.000,-) gegenübergestellt.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept des Vereins Radio Maria ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist zu den bestehenden Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich vollständig entkoppelt.

Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH („Welle 1 Der Rocksender“)

Antrag

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Obersteiermark“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist eine zu FN 280000s beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-.

Eigentümer der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH sind jeweils zur Hälfte die beiden österreichischen Staatsangehörigen Johann Holztrattner und Mag. Stephan Prähauser. Mag. Stephan Prähauser fungiert auch als Geschäftsführer der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH. Die beiden Gesellschafter halten ihre Anteile im eigenen Namen; Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“.

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH hält keine Beteiligungen an anderen Rundfunkveranstaltern und Medieninhabern im Sinne des PrR-G.

Mag. Stephan Prähauser ist zu 80% an der WELLE SALZBURG GmbH beteiligt, deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer er auch ist. Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Siezenheim. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Die übrigen 20% der WELLE SALZBURG GmbH stehen im Eigentum der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH. Die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH ist eine zu FN 40746x im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH steht im Alleineigentum der FRIEDL Privatstiftung, einer zu FN 196443m im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg eingetragenen Privatstiftung. Stifter der FRIEDL Privatstiftung sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Klaus Friedl und Maria Friedl.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ und aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.379/10-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz und Steyr“.

Mag. Stephan Prähauser ist darüber hinaus zu 66,67% an der „On Air“ Privatrado GmbH (FN 269541i beim LG für Zivilrechtssachen Graz) beteiligt. Die übrigen 33,33% an der „On Air“ Privatrado GmbH hält Johann Holztrattner. Die „On Air“ Privatrado GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist Inhaberin einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“. Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH betreibt derzeit in diesem Versorgungsgebiet den Sender „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“.

Beantragtes Programm

Geplant ist ein als Rockradio formatiertes Hörfunkprogramm namens „Welle 1 Der Rocksender“. Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH plant ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei ein Teil des Programms – hauptsächlich vormittags – für das gegenständliche Versorgungsgebiet im Studio in Leoben produziert werden soll. Das Programm soll von 06:00 bis 18:00 Uhr moderiert werden und ab 18:00 Uhr ist eine unmoderierte Musikstrecke mit lokalen Patronanzen geplant. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird 30:70 betragen, wobei der Wortanteil inklusive Serviceelemente und Werbung zu verstehen ist. Das beantragte Programm versteht sich als Vollprogramm, mit einem aus Nachrichten, Serviceelementen und Eventkalender bestehenden Wortprogramm, welches sich nicht nur dem Thema Rock widmen wird. Das Programm, das auf regionale Moderation setzt, berücksichtigt insbesondere regionale Informationen aus der Steiermark und soll großen Wert auf die lokale Identität des Programms legen. Themen, die die ausgeschriebenen Senderegionen (Eisenerz, Kapfenberg, Leoben, Schoberpass und Traboch) betreffen und bewegen, soll in den Nachrichten und in Einstiegen und Beiträgen in der moderierten Fläche besonders berücksichtigt werden. Im Wortprogramm werden Berichte über die Steiermark sowie lokale Beiträge im Mittelpunkt stehen und dabei die Themenbereiche Kultur, Gesellschaft, Politik, Soziales und Sport abgedeckt.

Das Programm teilt sich von Montag bis Samstag hinsichtlich des moderierten Tagesprogramms im Wesentlichen in zwei Programmschienen: die von 06:00 bis 12:00 Uhr ausgestrahlte Morgenshow und die von 12:00 bis 18:00 Uhr ausgestrahlte Welle 1 Drive Time. Die Morgenshow soll im Wesentlichen von einem eigenen Moderator aus Leoben gestaltet werden und überwiegend eigengestaltet sein. Insbesondere soll das in dieser Zeit gesendete Musikprogramm sowie der Großteil des Wortprogramms in Leoben produziert werden. Auch die im Rahmen der Morgenshow halbstündlich ausgestrahlten Wetter- und Verkehrsinformationen werden von dem in Leoben ansässigen Moderator gestaltet werden.

Das von Montag bis Samstag im Zeitraum zwischen 12:00 und 18:00 Uhr gesendete Nachmittagsprogramm soll größtenteils von jenem im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ gesendeten Programm übernommen werden. Das Programm werde jedoch bei lokalen Themen wie zum Beispiel im Bereich Sport auseinandergeschaltet. Dem Sport soll Raum im Programm gewidmet werden, indem zweimal täglich in der Dauer von ca. 90 Sekunden über sportliche internationale, nationale und lokale Veranstaltungen aus der Steiermark berichtet werden soll. Darüber hinaus sind ausführliche Hintergrundberichte zu allen Sportarten, die die Region bewegen, geplant und sollen die Sportredakteure bei Veranstaltungen in der Region anwesend sein.

Das von Montag bis Samstag von 18:00 bis 06:00 Uhr gesendete Programm soll ebenfalls fast zu Gänze aus dem Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ übernommen werden.

Die internationale, nationale, regionale sowie lokale Meldungen umfassenden Nachrichten sollen von der WELLE SALZBURG GmbH für die Antragstellerin produziert werden und enthalten zumindest eine Lokalmeldung aus der Obersteiermark. Die Nachrichten sollen in der Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr jeweils zur vollen Stunden in der Dauer von ungefähr zwei Minuten gesendet werden. Die regionalen bzw. lokalen Beiträge sollen in den jeweiligen Sendestationen vorbereitet, ins Studio der WELLE SALZBURG GmbH nach Salzburg geschickt und dort zu einem Gesamtnachrichtenblock für die jeweilige Region zusammengestellt werden.

Der im Rahmen des moderierten Programms viermal täglich ausgestrahlte Eventkalender soll kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Events zB in Graz, Leoben, Kapfenberg und Bruck an der Mur umfassen und im Studio der Antragstellerin in Leoben einmal täglich zusammengestellt werden.

Die im Programm geplanten steiermarkspezifischen bzw. überregionalen Inhalte wie beispielsweise Kinoprogramme sollen von der WELLE SALZBURG GmbH bzw. aus dem Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ übernommen werden.

Die angestrebte Zielgruppe zwischen 14 und 39 Jahren definiert sich vor allem über ihr Interesse für rockige Musik. Im Hinblick auf die geplante Musikformatierung als Rockformat plant die Antragstellerin einerseits aktuelle Hits (wobei gerade aktuelle Rocktitel berücksichtigt werden sollen) andererseits Rockklassiker aus den letzten Jahrzehnten zu spielen. Auch ältere Titel ab den späten 60er Jahren sollen in Form einer eigenen „Klassiker-Rubrik“ berücksichtigt werden. Die Antragstellerin legte Listen mit möglichen Titeln bzw. Rockkünstlern die unter die Rubrik „Klassiker-Rubrik“ fallen vor, worunter sich Namen wie Steppenwolf, Lynyrd Skynyrd, The Doors, Frank Zappa, Eric Clapton, Rolling Stones, The Who u.v.a. finden. Als Beispiele für neuere Rocktitel im Programm werden unter anderem die Künstler Bloodhound Gang, Muse, Placebo, The Offspring, U2, Die Ärzte, etc. genannt. Gleichzeitig soll ein starker Lokalbezug durch die bevorzugte Berücksichtigung von steirischen Musikern und Bands im Umfang von über 10% im Musikprogramm geschaffen werden. Insbesondere durch die Förderung heimischer Nachwuchsmusiker, die Zusammenarbeit mit in der Steiermark ansässigen Kulturinitiativen sowie gezielte

Veranstaltungshinweise sollen Beiträge zur Berücksichtigung heimischer Musiker und Bands geleistet werden.

Das im gegenständlichen Versorgungsgebiet während der Morgenshow ausgestrahlte Musikprogramm wird – durch Zugriff auf dem in Salzburg befindlichen Hauptmusikserver – im Studio in Leoben zusammengestellt. Da das Morgenprogramm durchmoderiert wird, soll vermehrt auf Musikwünsche in Leoben eingegangen werden. Hingegen soll das Musikprogramm insbesondere zwischen 12:00 und 06:00 Uhr jenem entsprechen, das die Antragstellerin in Graz ausstrahlt und soll vom selben Musikredakteur erstellt werden. In der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr sollen jedoch im gegenständlichen Versorgungsgebiet auch eigene Titel gespielt werden bzw. soll die Reihenfolge der Musiktitel eine andere sein. In der Zeit zwischen 18:00 und 6:00 Uhr soll ein Musikteppich gespielt werden, der an das Rockradio in Graz angepasst, aber nicht zur Gänze ident ist.

Am Sonntag soll ein einheitliches Programm in Graz und der Obersteiermark gesendet werden, welches jedoch nicht mit dem Programm aus Salzburg ident sein soll.

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH lege das von ihr in Aussicht genommene Programmschema vor.

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH lege ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms in Graz bzw. die Tätigkeit ihres Geschäftsführers als Gesellschafter bzw. Geschäftsführer einer Hörfunkveranstalterin in Salzburg und Oberösterreich. Die Antragstellerin verweist darauf, dass sie auf Grund der langjährigen erfolgreichen Hörfunkveranstaltung durch Gesellschaften, an denen Mag. Prähauser beteiligt ist und bei denen er Geschäftsführer ist, über Kompetenz und Know-How im Bereich des Radiomachens, wie insbesondere betreffend Programmveranstaltung, Marketing, Werbezeitenverkauf, Organisation und Unternehmensführung, verfügt.

Mag. Stephan Prähauser, Gesellschafter und selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die WELLE SALZBURG GmbH gegründet; seit dem Start des Programms Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab.

Für die kaufmännische Leitung der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH zeichnet seit Juni 2011 Christian Wagner verantwortlich.

Gernot Weixler absolvierte eine Ausbildung zum Radio- und Bühnenmoderator und ist seit 2005 im Radio, TV- und Printmedienbereich tätig. Seit 2011 ist er bei der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH im Bereich Moderation bzw. Redaktion tätig. Ebenfalls in diesem Bereich beschäftigt ist Martin Riemer, der nach einem Abschluss zum diplomierten Touristikkaufmann am Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft in Bad Gleichenberg seit 2011 für die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH tätig ist. Unterstützt wird die Redaktion der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH seit 2011 durch Kevin Griebaum, der an der Fachhochschule Joanneum in Graz „Journalismus und PR“ studierte und seitdem im multimedialen Bereich tätig ist und durch Eva Csernicska, die seit 2010 im Hörfunkbereich

tätig ist und seit 2011 das Redaktionsteam der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH unterstützt.

Den Bereich Information der WELLE SALZBURG GmbH verantworten die beiden langjährigen Mitarbeiter der Antragstellerin, die Newsredakteure Erwin Josef Himmelbauer und Mag. Heimo Schuster. Erwin Josef Himmelbauer ist seit 1998 Journalist und war unter anderem für den ORF Oberösterreich und die Kronehitradio Betriebs GmbH in Salzburg tätig. Mag. Heimo Schuster studierte Publizistik- und Kommunikationswissenschaften an der Universität Salzburg und war danach im Medienbereich tätig.

Musikverantwortlicher bei der WELLE SALZBURG GmbH ist Christoph Lackner, der Kommunikations- und Politikwissenschaften an der Universität Salzburg studierte. Seit 1999 arbeitet er bei der WELLE SALZBURG GmbH in der Musikredaktion aber auch in den Bereichen Moderation und Produktentwicklung. Seit Oktober 2001 ist er Musikverantwortlicher der WELLE SALZBURG GmbH und auch für den Kontakt zur heimischen Musikszene zuständig.

Für den Fall der Zulassungserteilung plant die Antragstellerin, einen weiteren Mitarbeiter einzustellen, der als Morgenmoderator, Lokalredakteur bzw. Verkäufer für Werbezeiten im Versorgungsgebiet tätig sein soll.

Die Antragstellerin plant die Anmietung eines Büros in Leoben, in dem auch ein Studio für die Morgensendung sowie ein Aufnahme- und Schnittplatz für lokale Beiträge untergebracht werden kann. Im Übrigen soll auf die bereits vorhandenen Strukturen der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH, insbesondere in den Bereichen technische Betreuung, Research, Marketing, Gewinnspiele, überregionaler Verkauf und Jingles, zurückgegriffen werden.

Die WELLE SALZBURG GmbH & Co KG ist für die grundsätzliche Musikplanung für alle Welle 1 Radios zuständig. Außerdem unterstützt sie alle Welle 1 Radios hinsichtlich technischer und EDV Belange. Diese Gesellschaft nimmt – soweit dies nicht von der RMS Radio Marketing Service GmbH – auch die überregionale Vermarktung wahr.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH plant, die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb und die Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren.

Die Werbezeiten sollen regional sowie überregional selbst und über Vermarktungspartner verkauft werden. Die Antragstellerin plant neben der Vermarktung durch eigene Mitarbeiter auch mit dem bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen RMS Radio Marketing Service GmbH zu kooperieren. Das vorgelegte Werbetarifwerk weist – abhängig von der Tageszeit – einen Sekundenpreis zwischen EUR 0,80,- und EUR 2,60,- aus.

Zur weiteren Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH insbesondere auf ihre Gesellschafterstruktur und Eigenkapitalausstattung (und damit ihre Bonität). Durch die Zulassungen, die in den letzten Jahren erworben wurden, hat eine Reichweitensteigerung stattgefunden, sodass eine Erlössteigerung durch die RMS Radio Marketing Service GmbH vorliegt. Für die WELLE SALZBURG GmbH ist daher ein Gewinn von EUR 150.000,- schlagend geworden. Die WELLE SALZBURG GmbH hat im Jahr 2010 zwar ein negatives Eigenkapital ausgewiesen, die Einnahmen und die wirtschaftliche Entwicklung ist aber als positiv einzuschätzen. Für die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH in Graz sind die ersten Einnahmen erst mit 15.03.2012 zu erwarten.

Die Antragstellerin hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der davon ausgeht, dass die Antragstellerin im dritten Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis und im fünften Jahr den Break Even erzielen kann. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH im ersten und zweiten Jahr mit Verlusten von ca. EUR 173.417,- bzw. 74.385,- und sodann mit Gewinnen in Höhe von ca. EUR 36.678,- im dritten, EUR 90.922,- im vierten und EUR 164.204,- im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie diversen Einnahmen zusammen und steigen stetig von EUR 90.000,- im ersten auf EUR 520.000,- im fünften Jahr. Die veranschlagten diversen Einnahmen umfassen Einnahmen aus geplanten Liveübertragungen aus lokalen Diskotheken in den Abend- und Nachtstunden am Wochenende und werden ab dem zweiten Geschäftsjahr veranschlagt.

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH geht davon aus, dass die Anfangsinvestitionen relativ gering sein werden. Die Studioeinrichtung soll aus dem Bestand von gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen bezogen und der Antragstellerin kostengünstig zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fall, dass dennoch weitere Anfangsinvestitionen erforderlich sein sollten, legt die Antragstellerin im Rahmen des erteilten Mängelbehebungsauftrages bzw. Ergänzungsauftrages eine Finanzierungszusage der beiden Gesellschafter der Antragstellerin vom 07.11.2011 vor, wonach im Bedarfsfall Finanzmittel in Form eines Gesellschafterdarlehens bis zu EUR 300.000,- unverzüglich zur Verfügung gestellt würden. Dies ist vor dem Hintergrund der Möglichkeit der Absicherung durch Bankkredite bzw. Liegenschaften zu werten.

Die Gesamtkosten der Antragstellerin bewegen sich laut Finanzplan in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 244.747,- im ersten und ca. EUR 328.045,- im fünften Jahr. Den Großteil der Gesamtkosten machen Ausgaben für die Posten „Gehälter und Honorare“, „Leitungen und Technik“, „Urheberrechtsabgaben“, „Marketing“, „Miete, Instandhaltung, Energie“ und „Sonstiges“ aus. Sowohl die Anfangsinvestitionen für die Studioeinrichtung als auch die Kosten für die Miete der Studioräumlichkeiten sind im Posten „Miete, Instandhaltung, Energie“ enthalten, der von EUR 94.187,- im ersten Jahr auf EUR 101.951,- im fünften Jahr steigt. Der Posten „Miete, Instandhaltung, Energie“ umfasst Miete (EUR 18.000,-), Strom (EUR 3.800,-), Internet (EUR 4.000,-) und Allfälliges (EUR 4.500,-). Sollten die Anfangsinvestitionen über das erwartete Maß hinausgehen, würden diese vom Posten „Sonstiges“ abgedeckt werden, der von EUR 35.000,- im ersten Jahr auf EUR 37.885,- im fünften Jahr steigt. Der Posten „Leitungen und Technik“, der von EUR 54.000,- im ersten Jahr auf EUR 58.451,- im fünften Jahr steigt, beinhaltet Kosten wie die monatlichen Betriebs- bzw. Sendebetriebskosten für die Sendestandorte Eisenerz, Kapfenberg, Leoben, Schoberpass und Traboch inklusive Instandhaltung und Energie. Ein geringer Anteil davon (EUR 4.500,- pro Jahr) ist im Posten „Miete, Instandhaltung, Energie“ inkludiert. Es werden nicht genutzte Sendeanlagen anderer Gesellschaften wie etwa der WELLE SALZBURG GmbH & Co KG kostengünstig als Backup und Ersatz genutzt. Der Posten „Erlöse, Diverses“ meint beispielsweise den Verkauf von aufgelegten CD's bzw. Mitschnitte von Live-Events sowie kleinere Events. Dabei kommt es auf einen gewissen Bekanntheitsgrad an, sodass der Posten im ersten Jahr mit EUR 0,- ausgewiesen ist.

Technisches Konzept

Der Antrag der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist sowohl zum bestehenden Versorgungsgebiet der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH als auch zu den bestehenden Versorgungsgebieten der WELLE SALZBURG GmbH vollständig entkoppelt.

Ebenso ist das Versorgungsgebiet der „On Air“ Privatradios GmbH von der Zuordnung auf Schaffung des gegenständlichen Versorgungsgebietes vollständig entkoppelt.

2.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Mit Schreiben vom 10.11.2011 wurde die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme zu den Anträgen auf Erteilung einer Zulassung zu Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet ersucht. Von der Steiermärkischen Landesregierung wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen samt den vorgelegten Ergänzungen bzw. der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2012 sowie den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch die Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregistrauszügen bzw. Vereinsregistrauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Antragsinhalte beider Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochenen gebliebenen Gutachten bzw. Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 09.12.2011 bzw. 13.03.2012.

Die Feststellungen der finanziellen Voraussetzungen hinsichtlich der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ergeben sich aus den glaubhaften Ausführungen des Geschäftsführers in der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2012 bzw. dem ergänzenden Vorbringen vom 22.03.2012.

Die Feststellungen zum beantragten Programm ergeben sich aus den glaubhaften und nachvollziehbaren Ausführungen des Geschäftsführers in der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2012, soweit sie nicht bereits dem Antrag zu entnehmen sind bzw. diesem widersprechen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 04.08.2011 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Presse“ und „Standard“ sowie (gemeinsam mit einem anonymisierten technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem PrR-G) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6

MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“ unter der Geschäftszahl KOA 1.193/11-010 ausgeschrieben.

4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 06.10.2011 um 13:00 Uhr. Die Anträge des Vereins Radio Maria Österreich und der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH langten innerhalb der festgesetzten Frist und somit rechtzeitig bei der KommAustria ein.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) – c) ...

Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Alle Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Die §§ 7 bis 8 PrR-G lauten:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss

auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Alle Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland.

Bei allen Antragstellern sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich somit im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Bei keinem der beiden Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Die Versorgungsgebiete der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH und des Vereins Radio Maria Österreich sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt.

Zu § 9 Abs. 2 bis 5 PrR-G

Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbunde dar. Gemäß Abs. 3 leg.cit. dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen. Gemäß § 9 Abs. 5 PrR-G darf ein Medieninhaber nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Weder bei der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH noch beim Verein Radio Maria Österreich liegt ein Ausschlussgrund im Sinne der vorstehenden Regelungen vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahr-

scheinlichkeit (*Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁸, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Traimer/Truppe*, *Österreichische Rundfunkgesetze*³, S. 598). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0120; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Soweit die Antragsteller bereits Hörfunkzulassungen ausüben, haben sie im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. konnten Personen anführen, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Regulierungsbehörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen in verschiedenen Versorgungsgebieten betreibt, kann der Verein Radio Maria Österreich mittlerweile auf langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verweisen. Das geplante Programm „Radio Maria“ soll auch im beantragten Versorgungsgebiet nach dem Vorbild anderer Standorte ausgestrahlt werden. Für den Fall der Zulassungserteilung plant der Verein Radio Maria Österreich zwei mobile Studioeinheiten zu betreiben. Die Betreuung der mobilen Studioeinheiten soll durch ehrenamtliche Mitarbeiter gewährleistet werden. Außerdem ist geplant, einen teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter (geringfügig beschäftigt) anzustellen, der ehrenamtlichen Mitarbeiter und die redaktionelle Arbeit in der Redaktion koordinieren soll. Vorgesehen sind somit für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet mehrere ehrenamtliche Mitarbeiter und ein hauptamtlicher Mitarbeiter mit Teilzeitanstellung. Mit Hilfe dieses lokalen Teams möchte der Antragsteller sein Programm nach dem bewährten Konzept auch im beantragten Versorgungsgebiet realisieren, also ein im Wesentlichen einheitliches Programm für alle Standorte, in welches lokale Beiträge aus den einzelnen Sendengebieten einfließen. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht konnte das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich somit überzeugen.

Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung ist vor allem durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet, durch die die Kosten für die Programmherstellung sehr niedrig gehalten werden können. Die Einnahmenplanung des Antragstellers, die auf gemittelten Erfahrungswerten von „Radio Maria“ basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörgewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Die Annahme, dass etwa 10% der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 156,- gespendet werden, ist nachvollziehbar. Der Antragsteller geht von einer Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,8% im ersten Jahr aus, die sich in den Folgejahren auf bis zu 5,4% steigern soll. Daraus ermittelt er Spenden für das erste Geschäftsjahr in Höhe von EUR 120.864,- wovon allerdings EUR 75.000,- auf eine Fundraising Aktion vor Aufnahme des Sendetriebs zurückzuführen ist. Die weitere Spendenentwicklung sieht Einnahmen zwischen etwa EUR 100.348,- (inklusive Fundraising für Initialkosten in Höhe von EUR 25.000,-) und EUR 88.452,- im dritten Geschäftsjahr vor. Auch die veranschlagten Kosten sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung zum regelmäßigen Betrieb eines Radios im beantragten Versorgungsgebiet kann somit als gelungen betrachtet werden.

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH beruft sich auf bestehende Zulassungen, an denen Mag. Stephan Prähauser beteiligt ist – nämlich jene in Salzburg und in Oberösterreich – und die damit verbundenen Erfahrungen ihres Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser. An der Programmgestaltung sind Christian Wagner (Studioleitung), Gernot Weixler, Kevin Griebaum, Martin Riemer, Eva Csernicska (Redaktion/Moderation), Erwin Josef Himmelbauer, Mag. Heimo Schuster (Information) und Christoph Lackner (Musik) beteiligt, die über entsprechende Erfahrungen verfügen. Für das Leobener Studio ist die Einstellung eines langjährigen Medienmitarbeiters geplant, der als Morgenmoderator, Lokalredakteur bzw. als Verkäufer im Büro Leoben tätig sein wird. Angesichts der Kooperationen mit der WELLE SALZBURG GmbH und den Mitarbeitern der Antragstellerin in Graz erscheint die Realisierbarkeit des beantragten Programmkonzeptes nicht gänzlich unwahrscheinlich. Angesichts der Größe des Versorgungsgebietes sowie des auch auf lokale Interessen ausgerichteten Programmkonzeptes scheint ein derart ausgestattetes Team gerechtfertigt zu sein. Zusammenfassend kann somit die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung von Hörfunk als gelungen betrachtet werden.

Die von der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH vorgelegte Einnahmen/Ausgabenplanung geht von einer verhältnismäßig niedrigen Kostenstruktur aus. Die Anfangsinvestitionen sind relativ gering gehalten, da die Studioeinrichtung bzw. die Sendeanlagen aus dem Bestand von gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen bezogen wird. Es soll maximal eine Sendeanlage zugemietet werden. Für das erste Betriebsjahr werden demnach Kosten von rund EUR 245.000,- veranschlagt. Weitere Kosteneinsparungen wurden mit der Nutzung von Synergien mit den bestehenden Versorgungsgebiet begründet. Die Erlöserwartungen der Antragstellerin sind im ersten Jahr ebenfalls verhältnismäßig niedrig in der Höhe von EUR 90.000,- ausgewiesen. Hiervon entfallen rund die Hälfte auf lokale Erlöse bzw. auf nationale RMS Erlöse. Die Erlöserwartungen steigen in den darauf folgenden Jahren an. Vor allem bei den Erlösen hinsichtlich der lokalen Werbung wird ein rapider Anstieg im dritten Jahr erwartet. Unter dem Posten „Erlöse Diverses“ sollen CD-Verkäufe von aufgelegten CD's bzw. Mitschnitte von Liveevents sowie kleine Events fallen. Im zweiten Jahr ist dabei Erlös von EUR 12.000,- vorgesehen. In beiden Fällen ist dabei auf einen gewissen Bekanntheitsgrad abzustellen. Die Angaben erscheinen daher insgesamt nicht als zu hoch gegriffen.

Hinsichtlich allenfalls entstehender Anlaufverluste verwies die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH auf die Finanzierungszusage in Form eines Gesellschafterdarlehens ihrer

Gesellschafter Mag. Stephan Prähauser und Johann Holztrattner, welche jedoch erst nach Ende der Ausschreibung (06.10.2011) am 07.11.2011 gegeben wurde.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG sind wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind bei dem vom Gesetz vorgesehenen Auswahlverfahren alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Ausgang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffenden Auswahlentscheidung haben können (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010 unter Hinweis auf VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0148).

Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung handelt es sich bei den genannten Vorbringen nicht um die von der KommAustria geforderte Präzisierung des ursprünglichen Antragsvorbringens hinsichtlich der Anfangsinvestitionen bzw. Anlaufverluste, sondern um ein neues Vorbringen, durch welches der ursprüngliche Antrag hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen in einer Weise zu Gunsten der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH geändert wird, weil die finanzielle Ausstattung und die finanziellen Voraussetzungen des Antragstellers auch im Auswahlverfahren relevant sein können (vgl. VwGH 26.04.2011, ZI. 2011/03/0016).

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel zur Abdeckung der Anfangsverluste ist daher die Finanzierungszusage außer Acht zu lassen.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Die äußerst knapp kalkulierte Kostenstruktur wirft angesichts des beantragten Programmkonzepts bei der KommAustria gewisse Bedenken an der Dauerhaftigkeit der begehrten Hörfunkveranstaltung auf. Da allerdings der Welle 1 Graz Der Rocksender entsprechende Erfahrungswerte aus dem Betrieb bestehender Hörfunksender in „vergleichbaren“ Versorgungsgebieten zuzugestehen sind und die Anfangsinvestitionen relativ gering gehalten sind, kann die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Antragstellerin als gelungen beurteilt werden.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Beide Antragsteller haben durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts glaubhaft machen können, dass die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

Es erfüllen somit beide Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes (RRG) ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV 1134 BlgNR XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist“ (u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des PrR-G werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im RRG noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt im Programm ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Teilnehmungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums

ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. zB BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001).

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Auswahlentscheidung

Unter den zwei Bewerbern für die gegenständliche Zulassung steht eine Bewerbung mit einem Vollprogramm einer Bewerbung mit einem Spartenprogramm gegenüber. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH möchte ein Rockradio ausstrahlen, wobei ein Teil des Programms für das gegenständliche Versorgungsgebiet im Studio in Leoben, Teile des Programm vor allem hinsichtlich überregionaler Inhalte von der WELLE SALZBURG GmbH produziert werden und das übrige Programm teilweise vom von der Antragstellerin für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ in Graz produzierte Programm übernommen werden soll. Das von der Antragstellerin geplante Rockformat soll einerseits aktuelle Hits (wobei gerade aktuelle Rocktitel berücksichtigt werden sollen) andererseits Rockklassiker aus den letzten Jahrzehnten umfassen. Das Programm soll von 06:00 bis 18:00 Uhr moderiert werden und ab 18:00 Uhr ist eine unmoderierte Musikstrecke mit lokalen Patronanzen geplant.

Das Gesamtangebot an derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht zunächst aus dem Programm der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, dessen oldieähnliches Musikprogramm sich vor allem aus Musikstücken der 60er, 70er und 80er Jahre zusammensetzt (Radio Eins) und dem Programm der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG, dessen Musikformat Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik umfasst und lokale und regionale Musikgruppen berücksichtigt (Radio Grün Weiß). Neben diesen in programmlicher Hinsicht für das gegenständliche Versorgungsgebiet veranstalteten Hörfunkprogrammen ist ferner das Regionalprogramm „Antenne Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und das bundesweite Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu empfangen. Beide können im Wesentlichen als Adult Contemporary-Formate bezeichnet werden, wobei ersteres sich als Regionalradio für die Steiermark versteht, während die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ein bundesweites Hörfunkprogramm ausstrahlt. Damit gibt es abgesehen von dem im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren bundesweiten und einem bundeslandweiten Hörfunkprogramm, deren Musikprogramme im AC-Format gestaltet sind, zwei Hörfunkprogramme, deren Musikprogrammierung tendenziell oldieähnlich ausgestaltet ist.

Mit dem geplanten Musikformat bietet die Antragstellerin somit ein bisher im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht vertretenes Musikprogramm an und richtet sich

an eine Zielgruppe, die durch das bestehende Programmangebot bis dato nicht angesprochen werden konnte.

Die Antragstellerin bietet im Wesentlichen ein Vollprogramm an, wobei das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil 30:70 beträgt. Nachrichten, Lokalnachrichten und Serviceelemente werden sich nicht nur dem Thema „Rock“ widmen. Das Programm, das auf regionale Moderation setzt, berücksichtigt insbesondere regionale Informationen aus der Steiermark und soll großen Wert auf die lokale Identität des Programms legen. Themen, die die ausgeschriebene Senderegion betreffen und bewegen, sollen in den Nachrichten und in Einstiegen und Beiträge in der moderierten Fläche besonders berücksichtigt werden. Im Wortprogramm werden Berichte über die Steiermark sowie lokale Beiträge im Mittelpunkt stehen und dabei die Themenbereiche Kultur, Gesellschaft, Politik, Soziales und Sport abgedeckt.

Dieser Mix aus Informationen über die Welt der Rockmusik und einer auf die Interessen dieser Region zugeschnittenen Berichterstattung gewährleistet einerseits einen Beitrag zur Vielfalt des Angebotes an im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen und andererseits eine entsprechende Bezugnahme zum Versorgungsgebiet. Die Nachrichten sollen vor allem aus Kosten- bzw. Synergiegründen von der WELLE SALZBURG GmbH produziert werden. Da die von der WELLE SALZBURG GmbH produzierten Nachrichten bisher von keinem der im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu empfangenden Hörfunkprogramme übertragen werden, ist dies unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt positiv zu bewerten; so wird den Hörern eine neue Informationsquelle zur Verfügung gestellt.

Auch der Umstand, dass das von der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH geplante Hörfunkprogramm zwischen 06:00 und 12:00 Uhr live von lokal verankerten Persönlichkeiten moderiert werden soll, lässt – etwa im Gegensatz zu unmoderierten Musiksendungen – einen positiven Einfluss auf die Meinungsvielfalt erwarten (vgl. dazu auch BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004). Wahrscheinlich ist auch, dass mittels Live-Moderation vor Ort im Gegensatz zu voraufgezeichneten Sendungen – noch dazu, wenn diese nicht im Versorgungsgebiet selbst produziert werden – ein stärkerer Bezug zum Versorgungsgebiet vermittelt werden kann, nicht zuletzt weil Live-Moderation eine authentischere Beziehung zum jeweiligen Versorgungsgebiet herzustellen vermag (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005; BKS 31.03.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005). Ein starker Bezug zum Versorgungsgebiet wird ebenfalls durch Liveübertragungen aus Discotheken in der Region bzw. durch die tägliche Ausstrahlung von Eventkalendern hergestellt.

Das Konzept der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH überzeugt somit nicht nur, weil das Musikformat eine bisher im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht bediente Nische abdeckt (vgl. dazu BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 30.06.2004, ZI. 2002/04/0150), sondern auch weil die geplante Berichterstattung eine positive Ergänzung zum bestehenden Informationsangebot darstellt. Dem von der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH geplanten Hörfunkkonzept für die Obersteiermark ist daher sowohl hinsichtlich des geplanten Musikformates, als auch hinsichtlich des aus lokaler Berichterstattung, Welt- und Österreichnachrichten Lokal- und Regionalnachrichten sowie Servicemeldungen und Informationen aus der Rockmusikwelt bestehenden Wortprogramms, im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit dem Konzept des Vereins Radio Maria Österreich (das ein Spartenprogramm anbietet; vgl. dazu sogleich), insbesondere im Lichte des Kriteriums der Meinungsvielfalt, der Vorzug zu geben.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind. Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das

bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Ein Spartenprogramm kann folglich unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (vgl. KommAustria 13.07.2009, KOA 1472/09-001, BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR XX.GP zu § 20 RRG). Dies aber ist in aller Regel erst der Fall, wenn eine ausreichende Durchdringung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen gegeben ist (vgl. hierzu BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Aus dem Antrag des Vereins Radio Maria Österreich tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich römisch-katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm iSd § 16 Abs. 6 PrR-G dar.

Ein erheblicher Anteil der Sendezeit wird der Übertragung liturgischer Feiern und hl. Messen gewidmet. In den von dieser Sparte gezogenen Grenzen sollen vielfältige Gegenwarts- und Orientierungsthemen, die unabhängig von Alter und Beruf ein Anliegen sein können, behandelt werden. Die angestrebte Hörerschaft ist durch ihre römisch-katholische Glaubensausrichtung verbunden, was sich sowohl in der Musikauswahl als auch im Wortprogramm widerspiegelt. Der Bezug zum jeweiligen lokalen Versorgungsgebiet soll durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Live-Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Andererseits werden Programmteile von Radio Stephansdom (15 min/ Woche) aus Wien, Radio Maria Südtirol (täglich eine Stunde) sowie Radio Vatikan (täglich zwei Nachrichtensendungen, gesamt 40 Minuten) übernommen.

Das für das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ geplante Programm beruht auf dem bewährten Hörfunkkonzept des Vereins Radio Maria Österreich, an allen Sendestandorten eine gemeinsames Programm auszustrahlen, in das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten in unterschiedlichem Ausmaß integriert werden.

Ogleich der Verein Radio Maria Österreich ein an sozial relevanten Themen reichhaltiges Programmangebot bereitzustellen plant, ist dieses in einen sehr religiösen Rahmen eingebunden und damit auch an einen eng gezogenen Adressatenkreis gerichtet. So mögen wohl Beiträge und Interviews zu unterschiedlichen Glaubens- und Lebensfragen – etwa auch für Randgruppen und „Verlierer“ der Wohlstandsgesellschaft – gestaltet werden, dies jedoch immer vor dem Hintergrund der christlich-katholischen Glaubenslehre. Damit unterscheidet sich das vom Antragsteller konzipierte Hörfunkprogramm zwar eindeutig von den meisten Vollprogrammen und leistet schon dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt, diese Unterschiedlichkeit allein ist für Spartenprogramme jedoch nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung von BKS und VwGH entscheidend, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156; BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005). Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass Spartenprogramme grundsätzlich erst dann zu den sonstigen Programmen hinzukommen sollen, wenn bereits

eine ausreichende Durchdringung mit Vollprogrammen in einem gewissen Versorgungsgebiet vorliegt (vgl. BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Ausgehend davon, dass bisher nur eine relativ kleine Auswahl an privaten Hörfunkprogrammen (neben dem bundesweiten Programm KRONEHIT und dem bundeslandweiten Programm Antenne Steiermark nur zwei lokale Rundfunkprogramme) in und für das gegenständliche Versorgungsgebiet ausgestrahlt wird, würde nach Auffassung der KommAustria dem von § 6 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz PrR-G postulierten „besonderen“ Beitrag zur Außenpluralität im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch ein religiöses Spartenprogramm somit nicht entsprochen werden. Der Antrag des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung somit zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH am besten gewährleistet erscheinen. Aus all diesen Erwägungen war daher im Ergebnis der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber dem Verein Radio Maria Österreich der Vorzug zu geben.

4.6. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das PrR-G sieht in § 23 leg.cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Da die Steiermärkische Landesregierung keine Stellungnahme abgegeben hat, kann diese im Rahmen des Auswahlverfahrens der KommAustria auch keine Berücksichtigung finden.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft.

4.8. Programmgestaltung, Programmschema und Programmdauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazität zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet über große Teile des Bezirks Leoben sowie Teile der Bezirke Liezen, Bruck an der Mur und Mürzzuschlag, insbesondere die Gemeinden Kapfenberg, Kindberg, Wald am Schoberpaß, Trengelwang, Gaishorn am See, Eisenerz, Vordernberg, Mautern in der Steiermark, Kammern im Liesingtal, St. Michael in der Obersteiermark, St. Peter – Freienstein, Trofaiach, Leoben, Niklasdorf und Traboch, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in der Beilage 2 beschriebenen Übertragungskapazität noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für die Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

4.11. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.12. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen (zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G).

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrags des Vereins Radio Maria Österreich vom 19.05.2011 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten

fernmeldetechnisch realisierbar sind, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept des Vereins Radio Maria Österreich diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 04.08.2011 (Spruchpunkt 8.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 23. Mai 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH, z.Hd. Mag. Georg Streit, p.A. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**,
2. Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **per RSb**,

zur Kenntnis in Kopie:

3. Fernmeldebüro für Kärnten und Steiermark, **per E-Mail**
4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **per E-Mail**
6. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.473/12-001

1	Name der Funkstelle	EISENERZ 1																																																																																																																																
2	Standort	Polster																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	99,70																																																																																																																																
6	Programmname	Welle 1 Der Rocksender																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E57 42	47N31 56	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1832																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,2																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	15,7																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	V																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,1</td> <td>8,2</td> <td>11,7</td> <td>14,1</td> <td>15,5</td> <td>15,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,3</td> <td>12,6</td> <td>11,3</td> <td>9,9</td> <td>9,5</td> <td>9,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,9</td> <td>11,3</td> <td>12,6</td> <td>14,3</td> <td>15,6</td> <td>15,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,1</td> <td>11,7</td> <td>8,2</td> <td>3,1</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	3,1	8,2	11,7	14,1	15,5	15,6	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	14,3	12,6	11,3	9,9	9,5	9,5	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	9,9	11,3	12,6	14,3	15,6	15,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	14,1	11,7	8,2	3,1	0,0	0,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	3,1	8,2	11,7	14,1	15,5	15,6																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	14,3	12,6	11,3	9,9	9,5	9,5																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	9,9	11,3	12,6	14,3	15,6	15,5																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	14,1	11,7	8,2	3,1	0,0	0,0																																																																																																																												
17	Gerätetype	Das Sendgerät entspricht dem Bundesgesetz (FTEG) BGBl. I Nr / 2001 i dgF .																																																																																																																																
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																	
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	9 hex	65 hex																																																																																																																														
	überregional	A hex	hex	hex																																																																																																																														
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																
21	Art der Programmzubringerung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiocast-Satellit																																																																																																																																
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
23	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 2 zu KOA 1.473/12-001

1	Name der Funkstelle	KAPFENBERG 3																																																																																																																																
2	Standort	Burg Oberkapfenberg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	90,70																																																																																																																																
6	Programmname	Welle 1 Der Rocksender																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	15E 17 37	47N26 24	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	630																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,6																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	V																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,8</td> <td>19,7</td> <td>19,4</td> <td>19,1</td> <td>18,5</td> <td>17,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,0</td> <td>16,1</td> <td>15,1</td> <td>14,2</td> <td>13,4</td> <td>12,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,5</td> <td>12,3</td> <td>12,3</td> <td>12,3</td> <td>12,3</td> <td>12,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,5</td> <td>12,7</td> <td>13,4</td> <td>14,2</td> <td>15,1</td> <td>16,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,0</td> <td>17,8</td> <td>18,5</td> <td>19,1</td> <td>19,4</td> <td>19,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,8</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,8	19,7	19,4	19,1	18,5	17,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	17,0	16,1	15,1	14,2	13,4	12,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	12,5	12,3	12,3	12,3	12,3	12,3	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	12,5	12,7	13,4	14,2	15,1	16,1	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	17,0	17,8	18,5	19,1	19,4	19,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,8	19,9	19,9	20,0	19,9	19,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	19,8	19,7	19,4	19,1	18,5	17,8																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	17,0	16,1	15,1	14,2	13,4	12,7																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	12,5	12,3	12,3	12,3	12,3	12,3																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	12,5	12,7	13,4	14,2	15,1	16,1																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	17,0	17,8	18,5	19,1	19,4	19,7																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	19,8	19,9	19,9	20,0	19,9	19,9																																																																																																																												
17	Gerätetype	Das Sendgerät entspricht dem Bundesgesetz (FTEG) BGBl. I Nr / 2001 i dgF .																																																																																																																																
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																	
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	9 hex	65 hex																																																																																																																														
		überregional	hex	hex																																																																																																																														
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiocast - Satellit																																																																																																																																
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
23	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 3 zu KOA 1.473/12-001

1	Name der Funkstelle	LEOBEN 2																																																																																																																																
2	Standort	Galgenberg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	102,60																																																																																																																																
6	Programmname	Welle 1 Der Rocksender																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E04 24	47N22 08	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	791																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,3																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	H																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 15%;">Grad</td> <td style="width: 12.5%;">0</td> <td style="width: 12.5%;">10</td> <td style="width: 12.5%;">20</td> <td style="width: 12.5%;">30</td> <td style="width: 12.5%;">40</td> <td style="width: 12.5%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,6</td> <td>12,5</td> <td>12,8</td> <td>12,2</td> <td>15,2</td> <td>17,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,8</td> <td>19,7</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,2</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,7</td> <td>12,4</td> <td>06,9</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>5,3</td> <td>11,5</td> <td>15,1</td> <td>17,6</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,8</td> <td>20,0</td> <td>19,7</td> <td>19,0</td> <td>17,9</td> <td>15,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	12,6	12,5	12,8	12,2	15,2	17,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	18,8	19,7	20,0	19,9	19,2	18,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	15,7	12,4	06,9	0,0	0,0	0,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	0,0	5,3	11,5	15,1	17,6	19,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	19,8	20,0	19,7	19,0	17,9	15,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	12,6	12,5	12,8	12,2	15,2	17,6																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	18,8	19,7	20,0	19,9	19,2	18,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	15,7	12,4	06,9	0,0	0,0	0,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	0,0	5,3	11,5	15,1	17,6	19,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	19,8	20,0	19,7	19,0	17,9	15,9																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Gerätetype	Das Sendgerät entspricht dem Bundesgesetz (FTEG) BGBl. I Nr / 2001 i dgF .																																																																																																																																
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																	
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	9 hex	65 hex																																																																																																																														
	überregional	A hex	hex	hex																																																																																																																														
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiocast - Satellit																																																																																																																																
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
23	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 4 zu KOA 1.473/12-001

1	Name der Funkstelle	SCHOBERPASS																																																																																																																																
2	Standort	GH Jodl am Berg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	101,20																																																																																																																																
6	Programmname	Welle 1 Der Rocksender																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E40 12	47N27 33	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1030																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	14																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,7																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	H																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,5</td> <td>8,8</td> <td>11,4</td> <td>14,0</td> <td>15,5</td> <td>16,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,9</td> <td>17,0</td> <td>16,3</td> <td>15,2</td> <td>13,0</td> <td>10,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,7</td> <td>0,6</td> <td>0,0</td> <td>0,6</td> <td>6,7</td> <td>10,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,0</td> <td>15,2</td> <td>16,3</td> <td>17,0</td> <td>16,9</td> <td>16,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,5</td> <td>14,0</td> <td>11,4</td> <td>8,8</td> <td>5,5</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	5,5	8,8	11,4	14,0	15,5	16,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	16,9	17,0	16,3	15,2	13,0	10,3	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	6,7	0,6	0,0	0,6	6,7	10,3	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	13,0	15,2	16,3	17,0	16,9	16,5	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	15,5	14,0	11,4	8,8	5,5	1,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	5,5	8,8	11,4	14,0	15,5	16,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	16,9	17,0	16,3	15,2	13,0	10,3																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	6,7	0,6	0,0	0,6	6,7	10,3																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	13,0	15,2	16,3	17,0	16,9	16,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	15,5	14,0	11,4	8,8	5,5	1,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Gerätetype	Das Sendgerät entspricht dem Bundesgesetz (FTEG) BGBl. I Nr / 2001 i dgF .																																																																																																																																
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																	
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	9 hex	65 hex																																																																																																																														
	überregional	A hex	hex	hex																																																																																																																														
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiocast - Satellit																																																																																																																																
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
23	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 5 zu KOA 1.473/12-001

1	Name der Funkstelle	TRABOCH																																																																																																																																
2	Standort	Schafberg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	104,10																																																																																																																																
6	Programmname	Welle 1 Der Rocksender																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E59 56	47N22 59	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	922																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	23																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,6																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	H																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,1</td> <td>18,9</td> <td>19,8</td> <td>19,4</td> <td>19,2</td> <td>17,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,7</td> <td>09,9</td> <td>08,9</td> <td>08,5</td> <td>08,9</td> <td>13,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,7</td> <td>18,5</td> <td>19,5</td> <td>20,0</td> <td>19,2</td> <td>17,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,9</td> <td>09,0</td> <td>03,7</td> <td>05,4</td> <td>04,2</td> <td>08,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,4</td> <td>17,0</td> <td>18,9</td> <td>19,7</td> <td>19,7</td> <td>18,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,3</td> <td>14,5</td> <td>11,9</td> <td>12,5</td> <td>12,2</td> <td>13,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	17,1	18,9	19,8	19,4	19,2	17,7	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	14,7	09,9	08,9	08,5	08,9	13,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	16,7	18,5	19,5	20,0	19,2	17,1	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	13,9	09,0	03,7	05,4	04,2	08,1	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	13,4	17,0	18,9	19,7	19,7	18,9	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	17,3	14,5	11,9	12,5	12,2	13,7	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	17,1	18,9	19,8	19,4	19,2	17,7																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	14,7	09,9	08,9	08,5	08,9	13,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	16,7	18,5	19,5	20,0	19,2	17,1																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	13,9	09,0	03,7	05,4	04,2	08,1																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	13,4	17,0	18,9	19,7	19,7	18,9																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	17,3	14,5	11,9	12,5	12,2	13,7																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Gerätetype	Das Sendgerät entspricht dem Bundesgesetz (FTEG) BGBl. I Nr / 2001 i dgF .																																																																																																																																
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																	
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	9 hex	65 hex																																																																																																																														
	überregional	A hex	hex	hex																																																																																																																														
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiocast - Satellit																																																																																																																																
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
23	Bemerkungen																																																																																																																																	